

Bekanntmachung

gem. § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5.1 "Albersloh-Süd" 2. Änderung

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 03.05.2018 den Bebauungsplan Nr. 5.1 "Albersloh-Süd" 2. Änderung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Inhalt der Planänderung ist, dass auf der „Fläche für Gemeinbedarf“ neben „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ auch „Einrichtungen für soziale Zwecke und des Gesundheitswesens“ zulässig werden. Die Baugrenzen sollen auf dem Flurstück 1177 jeweils in nördliche und westliche Richtung erweitert werden. Es erfolgt eine Umwandlung der Festsetzung von „Walmdach“ in „Satteldach“. Die „Baumassenzahl“ wird aufgehoben und eine maximale Zweigeschossigkeit mit der Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

Bei der Planänderung handelt es sich um eine Maßnahme im Sinne der Innenentwicklung, die die Änderung eines bestehenden Baugebiets betrifft. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Die Durchführung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs.4 BauGB wird gemäß § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB abgesehen, § 4 c BauGB ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben. Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist **tritt der Bebauungsplan am 01.06.2018 in Kraft.**

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zu dem **Bebauungsplan Nr. 5.1 "Albersloh-Süd" 2. Änderung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

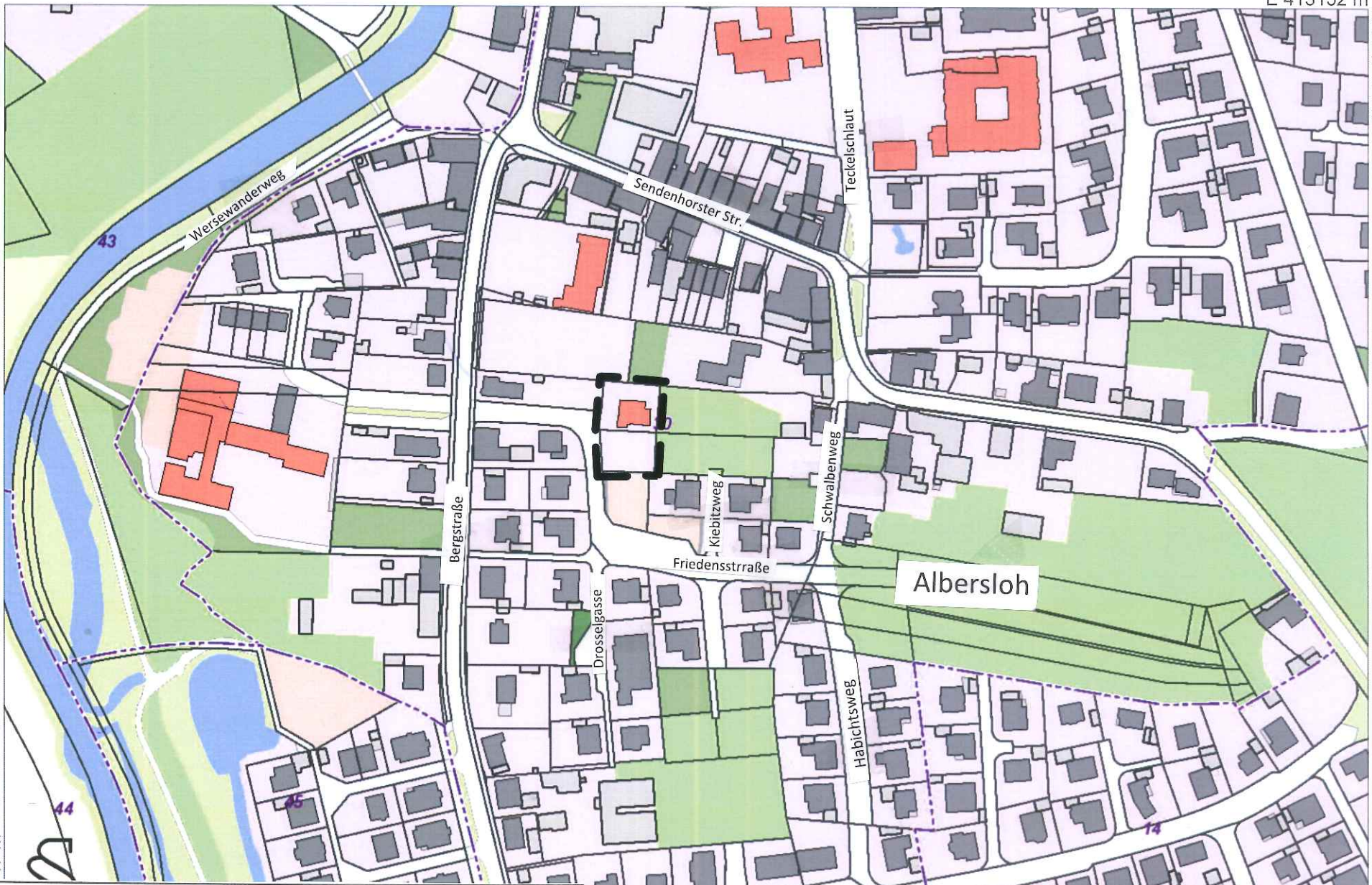
Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5.1 "Albersloh-Süd" 2. Änderung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 03.05.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 16.05.2018

gez. Berthold Streffing
(Bürgermeister)

E 413152 m

N 5747081 m



47 m



Bebauungsplan Nr. 5.1 „Albersloh- Süd“



Bereich der 2. Änderung

Albersloh

1:2.500